

Satzung
über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
in der Ortsgemeinde Erpolzheim
mit Gebührenverzeichnis

vom 16.02.2021

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund

- des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz - GemO - ,
- des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes – FStrG,
- der §§ 41, 42 Abs. 2 und 47 des Landesstraßengesetzes Rheinland-Pfalz - LStrG - und
- des § 2 des Kommunalabgabengesetzes von Rheinland-Pfalz - KAG -

in seiner öffentlichen Sitzung vom 02.02.2021 die folgende Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Sachlicher Geltungsbereich

- I. Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge der Landes- und Kreisstraßen in der Ortsgemeinde Erpolzheim.
- II. Straßen im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege, Plätze, Fußgängerbereiche und die tatsächlich öffentlich genutzten Flächen.
- III. Zu den Straßen im Sinne dieser Satzung gehören:
 1. der Straßenkörper, das sind insbesondere Straßengrund, Straßenunterbau, Straßendecke, Geh- und Radwege, Parkplätze, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 2. die Geh- und Radwege mit eigenem Straßenkörper, die im Zusammenhang mit einer öffentlichen Straße im Wesentlichen mit ihr gleichlaufen,
 3. der Luftraum über dem Straßenkörper,
 4. der Bewuchs und das Zubehör, das sind Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und Verkehrsanlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen.

§ 2
Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- I. Sondernutzungen innerhalb der geschlossenen Ortslage sind erlaubnisfrei, wenn sie nach Landesstraßengesetz oder Landesbauordnung keiner Genehmigung bedürfen.
- II. Erlaubnisfrei sind insbesondere

1. baurechtlich genehmigte Bauteile wie Gebäudesockel, Gesimse, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Sonnenschutzdächer (Markisen) und Vordächer, Licht-, Luft-, Einwurf-, Aufzugs- und sonstige Schächte;
 2. baurechtlich genehmigte, dauerhaft installierte Werbetafeln und Schilder;
 3. Blumenkästen an oder vor Fenstersimsen;
 4. an der Stätte der Leistung befindliche Werbeanlagen, Hinweisschilder und Hinweiszeichen, Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von bis zu 3,00 Metern nicht mehr als 0,30 Meter in den Gehweg hineinragen, diesen in einer Breite von mindestens 1,20 Meter freilassen;
 5. an der Stätte der Leistung befindliche Werbeanlagen (z.B. Plakatständer) in einer Größe bis zu DIN A1 (59,4 x 84,1 cm), die weniger als 10 Stunden täglich aufgestellt werden und in den Gehweg hineinragen jedoch diesen in einer Breite von mindestens 0,90 Meter freilassen;
 6. an der Stätte der Leistung befindliche Werbeanlagen, Hinweisschilder und -zeichen, die in einer Höhe über 3 Metern zur Senkrechten des Fahrbahnrandes einen Abstand von mindestens 0,50 Meter einhalten;
 7. Das Aufstellen und Anbringen von Plakaten für öffentliche Veranstaltungen in Erpolzheim. § 7 der Satzung ist entsprechend anzuwenden;
 8. das Aufstellen und Anbringen von Fahnenmasten, Transparenten, Dekorationen, Lautsprecheranlagen, Tribünen und dergleichen aus Anlass von Volksfesten, öffentlichen Feiern, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, sofern öffentliche Verkehrsflächen nicht beschädigt werden und das Lichtraumprofil der Fahrbahn sowie der Geh- und Radwege (4,50 Meter Höhe und 0,50 Meter beiderseits der Fahrbahn sowie der Geh- und Radwege) nicht eingeeengt werden;
 9. das behördlich genehmigte Sammeln von Geld- und Sachspenden (Straßensammlungen) sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien, wenn kein fester Verkaufsstand benutzt wird;
 10. Anbringen von Wegweisern in der ortsüblichen Form (Größe, Maße, Farbe, einheitliche Schrift) an den aufgestellten Masten im Ortskern oder unterhalb von Straßenschildern im Ort. Die Bestellung und Montage erfolgt kostenpflichtig durch die Ortsgemeinde Erpolzheim.
- III. Erlaubnisfreie Sondernutzungen sind anzeigepflichtig.

§ 3

Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen

Die nach § 2 Abs. 1 und 2 dieser Satzung erlaubnisfreien Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs, Gesichtspunkte des Städtebaues oder sonstige öffentliche Belange dies vorübergehend oder auf Dauer verlangen. Des Weiteren können erlaubnisfreie Sondernutzungen eingeschränkt oder aufgehoben werden, wenn dies für Veranstaltungen der Ortsgemeinde Erpolzheim oder für Veranstaltungen, die im Auftrag oder mit ausdrücklicher Billigung der Ortsgemeinde stattfinden, erforderlich ist.

§ 4

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- I. Der Gebrauch der in § 1 dieser Satzung bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung, § 41 Abs. 1 Landesstraßengesetz) bedarf der vorherigen Erlaubnis der Ortsgemeinde Erpolzheim, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- II. Für das Verwaltungsverfahren gilt § 5 entsprechend.
- III. Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen sind insbesondere:
 1. Informationsstände, Verkaufsstände, Wahlwerbung und sonstige Werbeträger,
 2. an der Stätte der Leistung befindliche Werbeanlagen, Hinweisschilder und Hinweiszeichen, Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen, sofern Sie nicht als erlaubnisfreie Sondernutzung unter § 2 Abs. 2 Nr. 2, 4, 5 und 6 genannt sind,
 3. Blumenkübel, Grünpflanzen und Zweige auch im saisonalen Wechsel,
 4. Warenauslagen,
 5. Freisitze, Bänke.
- IV. Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, bedarf es keiner Erlaubnis nach Abs. 1. In diesem Fall ergeht ergänzend ein Gebührenbescheid.
- V. Bei Sondernutzungen vor der Hausfront eines Gebäudes sind die Grundstücksgrenzen des betreffenden Anwesens in der Regel auch die Grenzen der Sondernutzung. Ausdehnungen auf Nachbargrundstücke können nur zugelassen werden, wenn berechnete Interessen des Nachbargrundstücks nicht berührt werden und keine verkehrsrechtlichen oder städtebaulichen Gründe entgegenstehen.
- VI. Wird eine Straße in mehrfacher Weise über den Gemeingebrauch hinaus benutzt, so ist jede dieser Sondernutzungen erlaubnispflichtig.
- VII. Für die öffentlichen Marktveranstaltungen (Wochen- und Jahrmärkte) gilt diese Satzung nicht. Anderweitige als für diesen Zweck erfolgte Regelungen nach dieser Satzung bleiben bestehen.

§ 5

Erlaubnis

- I. Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
- II. Die Erlaubnis ist schriftlich spätestens 14 Tage vor Beginn der geplanten Sondernutzung bei der gem. § 68 Abs. 2 GemO zuständigen Straßenbaubehörde der Verbandsgemeindeverwaltung Freinsheim zu beantragen. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27. Oktober 2009 (GVBl. 335, BS 2010-6) in der jeweils geltenden Fassung abgewickelt werden.

III. Der Antrag muss enthalten:

1. den Namen, die Anschrift und die Unterschrift des Antragstellers, sowie für den Fall, dass der Antragsteller die Sondernutzung nicht selbst ausübt, den Namen desjenigen, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder für die Ausübung verantwortlich ist;
 2. Angaben über den Ort, die örtliche Begrenzung, die Größe und den Umfang sowie die voraussichtliche Dauer und den Zweck der Sondernutzung.
- IV. Vor Erteilung der Erlaubnis kann die Vorlage weiterer Angaben in Form von Lageplänen, Zeichnungen, textlichen Beschreibungen oder in sonstiger Weise verlangt werden.
- V. Soweit Genehmigungen oder Erlaubnisse nach anderen Rechtsvorschriften einzuholen sind, werden diese durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.
- VI. Das Übertragen der Sondernutzungserlaubnis auf einen Dritten ohne Zustimmung der Erlaubnisbehörde ist unzulässig.
- VII. Soweit sich die im Antrag angegebenen oder die der Sondernutzungserlaubnis zugrundeliegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse ändern, ist dies vom Antragsteller oder Erlaubnisnehmer unverzüglich der Erlaubnisbehörde mitzuteilen.

§ 6

Widerruf der Erlaubnis

Eine nach § 5 erteilte Erlaubnis kann insbesondere dann widerrufen werden, wenn

1. nachträglich die Voraussetzungen für die Erteilung wegfallen;
2. der Erlaubnisnehmer die ihm gestellten Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt;
3. die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen (z.B. Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs) gefährdet;
4. der Erlaubnisnehmer die festgesetzte Gebühr nicht bezahlt;
5. städtebauliche Gründe es erfordern oder die Sondernutzung die Ausführung von Bauvorhaben wesentlich erschweren würde.

Der Ortsgemeinderat kann aus sachlichen Gründen im Einzelfall einen Widerruf der Erlaubnis beschließen.

§ 7

Einschränkung erlaubnisbedürftiger Sondernutzungen für Werbeanlagen

- I. Werbeanlagen sind grundsätzlich von der straßenabgewandten Seite, direkt an der Grundstücksgrenze aufzustellen.

- II. Das Aufstellen von Werbeanlagen auf Grünflächen, Pflanzinseln etc. im Bereich der Ortsdurchfahrt ist untersagt.
- III. Das Aufstellen von Werbeanlagen auf Parkplätzen sowie auf Gehwegen ist, soweit nicht gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 zugelassen, untersagt.

§ 8

Einschränkung erlaubnisbedürftiger Sondernutzungen für Blumenkübel, Grünpflanzen und Zweige auch im saisonalen Wechsel

Das Aufstellen von Pflanzkübeln an der Grundstücksgrenze ist nur genehmigungsfähig, wenn diese innerhalb einer Höhe von 3,00 Metern nicht mehr als 0,30 Meter in den Gehweg hineinragen und diesen mindestens 1,20 m freilassen.

§ 9

Einschränkung erlaubnisbedürftiger Sondernutzungen für Plakatierung

- I. Die Werbung mit Plakaten ist mit Ausnahme der unter § 2 Abs. 2 Nr. 7 geregelten erlaubnisfreien Sondernutzung nicht erlaubt.
- II. Wahlplakatierung politischer Parteien darf nur im Bereich der drei Ortseingänge sowie des Rathauses erfolgen. Sie darf erst sechs Wochen vor der Wahl aufgestellt werden und ist eine Woche nach der Wahl zu entfernen. Wahlplakate dürfen die Größe DIN A 1 nicht überschreiten. Hiervon ausgenommen sind Großflächenplakate in der Wahlkampf-schlussphase von 6 Wochen vor der Wahl, sofern diese die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigen.

§ 10

Einschränkung erlaubnisbedürftiger Sondernutzungen für Warenauslagen

- I. Warenauslagen gem. § 4 Abs. 3 Nr. 4 auf dem Gehweg sind nur bis zu einer Restgehwegbreite von 1,20 m genehmigungsfähig.
- II. Die genehmigungsfähige Fläche orientiert sich an den örtlichen Gegebenheiten. Insbesondere Belange der Ortsgestaltung und die Flüssigkeit und Leichtigkeit des Verkehrs sind zu berücksichtigen. In Zweifelsfällen kann eine Ausnahmeregelung im Benehmen mit der Ortsgemeinde getroffen werden.

§ 11

Einschränkung erlaubnisbedürftiger Sondernutzungen für Freisitze und Bänke

- I. Freisitze gem. § 4 Abs. 3 Nr. 5 auf Gehwegen und Straßen sind nur genehmigungsfähig bis zu einer Reststraßenbreite von 3,10 m und einer Restgehwegbreite von 1,20 m. Hiervon ausgenommen sind vor Erlass der Satzung bereits bestehende Sitzbänke, sofern diese verkehrssicher sind.

- II. Die tatsächlich genehmigungsfähige Fläche orientiert sich an den örtlichen Gegebenheiten.
- III. Für die Dauer einer solchen Sondernutzung geht die Verkehrssicherungspflicht für diese Flächen auf den Erlaubnisnehmer über. Soweit Absicherungen vorzunehmen sind, sind diese nach den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) und auf Weisung der zuständigen Straßenverkehrsbehörde auszuführen.

§ 12

Beseitigung von Sondernutzungseinrichtungen

- I. Nach ausdrücklichem oder stillschweigendem Verzicht auf die Sondernutzungserlaubnis oder nach Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis hat der Erlaubnisnehmer unaufgefordert und unverzüglich den früheren Zustand der Straße wiederherzustellen. Er hat auch für die Reinigung der in Anspruch genommenen Verkehrsflächen zu sorgen.
- II. Sondernutzungseinrichtungen sind vom Erlaubnisnehmer oder vom Eigentümer oder Besitzer der Einrichtung unverzüglich zu beseitigen, wenn in Folge ihres mangelhaften Zustandes oder ihrer schlechten Beschaffenheit eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung besteht.

§ 13

Verwaltungsgebühren

- I. Für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis nach dieser Satzung wird eine Verwaltungsgebühr erhoben. Die Verwaltungsgebühr wird auch dann erhoben, wenn keine Sondernutzungsgebühr festgesetzt wurde.
- II. Die Verwaltungsgebühr wird nach den Vorschriften des Rundschreibens des Landesministeriums der Finanzen für die Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands bei der Festsetzung der nach dem Landesgebührengesetz (LGebG) zu erhebenden Verwaltungs- und Benutzungsgebühren in der derzeit gültigen Fassung erhoben und steht der erlaubniserteilenden Behörde zu.
- III. Aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses können Gebührenermäßigungen und Auslagenermäßigungen sowie Gebührenbefreiungen und Auslagenermäßigungen zugelassen werden.

§ 14

Sondernutzungsgebühren

- I. Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben. Die Sondernutzungsgebühr steht der Ortsgemeinde zu.
- II. Die Gebührenpflicht besteht auch dann, wenn die Sondernutzung ausgeübt wird, ohne dass eine Erlaubnis erteilt wurde. Die Festsetzung eines Verwarnungsgeldes oder eines Bußgeldes im Ordnungswidrigkeitenverfahren bleibt davon unberührt.
- III. Die Gebühr wird durch schriftlichen Bescheid der zuständigen Behörde festgesetzt.

- IV. Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht enthalten sind, wird eine Sondernutzungsgebühr erhoben, die möglichst nach einer im Gebührenverzeichnis bewerteten und vergleichbaren Sondernutzung zu bemessen ist. Hierbei sind Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie die wirtschaftlichen Interessen des Gebührenschuldners zu berücksichtigen.
- V. Die in dem Gebührenverzeichnis bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.
- VI. Ergeben sich bei der Gebührenberechnung Centbeträge, so wird auf volle Euro-Beträge aufgerundet.

§ 15 Gebührenschildner

- I. Gebührenschuldner nach dieser Satzung ist/sind der/die Antragsteller/in, bzw. der/die Erlaubnisnehmer/in, bzw. der/diejenige, der/die eine Sondernutzung ausübt.
- II. Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 16 Entstehung des Gebührenanspruchs und Fälligkeit

- I. Der Anspruch auf Gebühren entsteht mit Erteilung der Sondernutzungserlaubnis bzw. mit Inanspruchnahme des öffentlichen Verkehrsraumes.
- II. Die Gebühren werden fällig
 - als einmalige Gebühren sofort nach Bekanntgabe des Bescheids und
 - wenn kein Antrag auf Sondernutzung gestellt wurde, sofort nach Beginn der Sondernutzung.
- III. Werden die Gebühren innerhalb von 2 Monaten nach Fälligkeit nicht beglichen, kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 17 Erstattung und Erlass von Gebühren

- I. Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, kann die entrichtete Sondernutzungsgebühr unter der Voraussetzung erstattet werden, dass der Anspruch gegen die Ortsgemeinde Erpolzheim mindestens 50 € beträgt und die Nichtinanspruchnahme der Erlaubnis so rechtzeitig bekannt gegeben wird, dass eine Überprüfung möglich ist. Ein Anspruch auf Erstattung besteht nicht.
- II. Die Sondernutzungsgebühr kann bei Veranstaltungen, die einem mildtätigen Zweck dienen, sowie für Veranstaltungen, bei denen überwiegend für die Interessen der Gemeinde geworben wird, ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 18 Haftung

- I. Wer eine Sondernutzung ausübt, haftet für alle Schäden, die bei oder aus Anlass der Ausübung entstehen und hat die Gemeinde von allen Ansprüchen Dritter freizustellen.
- II. Die Gemeinde ist berechtigt, vor Erteilen der Erlaubnis entweder die Stellung einer Kautions oder den Nachweis des Abschlusses einer ausreichenden Haftpflichtversicherung oder einer sonstigen ausreichenden Sicherheit zu verlangen.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

- I. Ordnungswidrig i.S. des § 24 Abs. 5 der GemO i.V.m. § 53 Abs. 1 Ziffer 5 LStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen §§ 4, 5, 7, 8, 9, 10, 11 dieser Satzung eine öffentliche Straße über den Gemeingebrauch hinaus ohne Erlaubnis benutzt oder entgegen § 12 nach Erlöschen der Erlaubnis die Sondernutzung nicht beendet und/oder den früheren Zustand nicht wiederherstellt.
- II. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000 Euro geahndet werden. (§ 53 Abs. 2 LStrG)
- III. Anordnungen der Straßenverkehrsbehörde oder der Mitarbeiter der örtlichen Ordnungsbehörde, die die Einhaltung dieser Vorschriften überwachen, ist Folge zu leisten.

§ 20 Übergangsbestimmungen

Für erlaubnisfreie Sondernutzungen gem. § 2 dieser Satzung, die am Tag der Veröffentlichung dieser Satzungen bestehen, muss keine Anzeige erstellt werden. Für genehmigungspflichtige, erlaubnisbedürftige Sondernutzungen insbesondere, für Plakatierungen, Waren- auslagen sowie Freisitze die am Tag der Veröffentlichung dieser Satzung bestehen, gilt eine Übergangsfrist von 2 Monaten bis die Genehmigung der Sondernutzung nachgeholt werden sein muss.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem auf die Veröffentlichung folgenden Tag in Kraft.

Erpolzheim, den 16.02.2021
gez.

Alexander Bergner
Ortsbürgermeister

Anlage zur Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Ortsgemeinde Erpolzheim vom

1. Verwaltungsgebühren

1.1 Die Verwaltungsgebühren werden nach den Vorschriften des Rundschreibens des Landesministeriums der Finanzen für die Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands bei der Festsetzung der nach dem Landesgebührengesetz (LGebG) zu erhebenden Verwaltung- und Benutzungsgebühren in der derzeit gültigen Fassung erhoben und steht der erlaubniserteilenden Behörde zu. Die Bearbeitung der Anzeigen für erlaubnisfreie Sondernutzungen erfolgt gebührenfrei.

1.2 Für verspätete Anträge nach § 5 Abs. 2 dieser Satzung wird ein Zuschlag in Höhe von 10,00 Euro erhoben.

2. Sondernutzungsgebühren

Die Sondernutzungsgebühr richtet sich nach der folgenden Gebührentabelle.

Gebührentabelle

Lfd.-Nr.	Art der Sondernutzung	Zeitraum	Gebühr in €
3.1.	Aufstellen von Gegenständen		
3.1.1.	Warenauslagen pro qm	monatlich	3,50
3.1.2.	Automaten, Auslagen und Schaukästen pro qm	monatlich	3,50
3.1.3.	Informationsstände pro qm	täglich	1,50
3.1.4.	Verkaufsstände und ortsfeste Verkaufswagen pro qm	monatlich	3,50
3.2.	Freisitze		
3.2.1.	Aufstellen von Tischen, Stühlen und Schirmen für Gaststättengewerbe pro qm	monatlich	2,50
3.3.	Abstellen von Gegenständen		
3.3.1.	Abstellen von Behältern und Containern	wöchentlich	10,00
3.3.2.	Abstellen von Gegenständen aller Art mit einer Dauer von über 48 Stunden, sofern nicht Nr. 3.5 anwendbar pro qm	wöchentlich	10,00
3.4.	Aufstellung von Pflanzbehältern		kostenfrei
3.5.	Nutzung für Bauzwecke		
3.5.1.	Baubuden, Bauzäune, Gerüste, Baugeräte, Arbeitswagen und Absperrungen pro qm genutzte Fläche	wöchentlich	3,00
3.5.2.	Abstellen und Lagern von Baustoffen, Baumaschinen, Aushub und Bauschutt pro qm genutzte Fläche	wöchentlich	3,00
3.5.3.	Tagesbaustellen	pauschal	20,00
3.6.	Reisegewerbe		
3.6.1.	Verkaufswagen und Reisegewerbe aller Art pro qm	täglich	10,00

